

Nr.: BV-101/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.09.2021

Fachbereich Öffentliches
Bauen
König, Manuela
Tel.: 421 91413
Bezug: BV-025/2016

Beschlussvorlage

Nummer BV-101/2021

Betreff:

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg
(Sondernutzungssatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	04.11.2021	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	25.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	23.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	10.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	23.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	09.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	22.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	11.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	24.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	10.11.2021	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	08.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	22.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	25.11.2021	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	15.11.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	01.12.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Finanzielle Auswirkungen sind unwesentlich. Sie begründen sich im Wegfall der Kosten für die Herstellung der Sondernutzungsplaketten.

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Wesentlichen hat sich die Sondernutzungssatzung, gültig ab 01.06.2017, bewährt. Nachfolgend genannte Änderungen und Ergänzungen in der Satzung sind jedoch aus rechtlichen und auch praktischen Gründen sowie aus Gründen der praktischen Anwendung erforderlich.

II. Beschlussgegenstand

In der Sondernutzungssatzung wurden insbesondere folgende Regelungen überarbeitet:

- Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis hat für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, nicht nur den Namen sondern auch die Kontaktdaten der für die Ausübung der Sondernutzung verantwortlichen Person zu enthalten. Diese werden für eine kurzfristige Kontaktaufnahme im Bedarfsfall als auch ggf. für die Adressierung des Bescheides benötigt. (Änderung im § 3 Absatz 2 Nr. 1)
- In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Sondernutzungsplakette, welche dem Sondernutzungsnehmer als Nachweis für die Verlängerung der jährlich wiederkehrenden Sondernutzungserlaubnis für das jeweilige Kalenderjahr zugeschickt wird, nicht praktikabel ist. Die Plakette wird erfahrungsgemäß nicht von allen Sondernutzungsnehmern am Ort der Leistung angebracht und ist auch für die Kontrolle durch den Stadtordnungsdienst nicht zwingend erforderlich, da für die Kontrolltätigkeit auch eine Übersichtsliste aller verlängerten bzw. abgelaufenen jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen verwendet wird. Die Sondernutzungsplakette soll deswegen abgeschafft werden. Demnach erhalten die Sondernutzungsnehmer weiterhin nach der Bezahlung der Gebühr für die Verlängerung der jährlich wiederkehrenden Sondernutzungserlaubnis für das jeweilige Folgejahr ein Schreiben als Bestätigung des Geldeingangs und der erfolgten Verlängerung. (Änderung im § 4 Absatz 4 und Streichung des ehemaligen Absatzes 5 im § 6)
- Weiter soll die Regelung, dass die Bezahlung der Gebühr für die Verlängerung der jährlich wiederkehrenden Sondernutzungserlaubnis für das jeweilige Folgejahr zwingend spätestens einen Monat vor Beginn der erneuten Sondernutzung zu erfolgen hat, geändert werden. Hier reicht es aus, wenn der Sondernutzungsnehmer die Gebühr vor der entsprechenden Nutzung bezahlt. (Änderungen im § 4 Absatz 3 und 4)
- Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung Altstadt Wittenberg ist in der Sondernutzungssatzung die Formulierung: im Sanierungsgebiet „Altstadt Wittenberg“ hinfällig und entsprechend neu zu definieren. Dementsprechend wurde für das o. g. Sanierungsgebiet die Formulierung: in der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring, eingearbeitet. (Änderungen im § 4 Absatz 9 und 14 sowie im § 5 Absatz 1, Punkte 3 bis 9)

- Der Begriff Straßencafé wurde durch den Begriff Außengastronomie ersetzt, da dieser als Überbegriff die Außenbestuhlung aller Gewerbetreibenden besser definiert. (Änderungen im § 4 Absatz 7, 9 und 12)
- Die Definition des Anliegergebrauches wurde hinsichtlich der 24 h Regelung (wie bereits praktiziert) präzisiert. (Änderungen im § 7 Absatz 1 Punkt 1).
- Das vorübergehende Aufstellen von Containern, Bauzäunen, Baugerüsten oder Baugeräten vor dem Grundstück wurde im Rahmen des Anliegergebrauchs zeitlich auf maximal 4 Wochen definiert. (Änderungen im § 7 Absatz 1 Punkt 2)
- In der Sondernutzungssatzung wurde die sprachliche Gleichstellung aufgenommen. (Regelung im § 12)
- Die Satzung soll am 01.01.2022 in Kraft treten, um die erforderlichen Änderungen in den jährlich wiederkehrenden Sondernutzungsgenehmigungen zum Jahreswechsel vornehmen zu können. (Regelung im § 14)

III. Anlagen

Anlage 1: Sondernutzungssatzung und Anlage (Lageplan Markt)

Anlage 2: Gegenüberstellung alte und neue Sondernutzungssatzung und Anlage (Synopse)